

# Der kantische Begriff der Menschenwürde in der bioethischen Perspektive

Mi-Won Lim \*

## I. Die Problemstellung

Während die Wiedergutmachung der geschichtlichen und sozialen Ungerechtigkeiten das normative Hauptanliegen des letzten Jahrhunderts war, scheint im biomedizinischen Zeitalter die Verbesserung der biologischen und genetischen Schicksale und Unglücke des Individuums die neue ethische Herausforderung zu sein. Früher wurden die biologischen Merkmale des Menschen mit der angeborenen Natur der Menschengattung gleichgesetzt und die Bewahrung solcher Natur wurde eher als die menschenwürdige Haltung betrachtet. In der heutigen Zeit wird es aber als ein mit dem Menschenwürdeargument begründeter Anspruch angesehen, die individuell betroffenen biologischen Vor- und Nachteile zu klären und deren Auswahl- oder Verbesserungsmöglichkeit zu suchen.

Diese Tendenz ist mit der Veränderung des Naturverständnisses auch verbunden. Die Natur des Menschen ist nicht mehr als eine unveränderliche biologische Grösse, sondern als schon immer auf Grund der biologischen Grundlage Gedeutetes und Interpretiertes aufgefasst. Sie ist eher ein von der subjektiven Zielsetzung und Wertvorstellung des Menschen abhängiger Wert. Durch diese Flexibilisierung der Naturvorstellung können die neuen biotechnologischen Möglichkeiten nicht als die Gefahr, sondern als der Realisierungsprozess der menschlichen Interesse an der Verbesserung der Natur bewertet werden.

Parallel zu diesem optimistischen Verständnis läuft aber auch die Skepsis. Im allgemeinen kann man den in der Neuzeit erreichten Höhepunkt des menschlichen normativen Selbstbewusstseins im Gedanken der Autonomie und der Menschenwürde erblicken. Die beiden Vorstellungen sind nicht anders als das normative Menschenbild in der Neuzeit. Aber diese Selbstverständlichkeit schädigt sich unumkehrbar durch die Forschungen am Menschen als biologischem Wesen, insbesondere durch die biomedizinische Forschung an Embryonen und die neurowissenschaftliche

---

編集部注\* 平成18年度法学研究所招へい研究者、漢陽大学校法科大学助教授 本稿は2007年2月14日開催された法学研究所第65回特別研究会の報告原稿に加筆修正したものである。

Forschung an Hirn.

Einerseits macht die Embryonenforschung die Vorstellung der Menschenwürde fragwürdig, indem der Status der erzeugten menschlichen Embryonen als Grenzfälle der menschlichen Existenz mit den bisherigen Vorstellungen der 'Person mit Menschenwürde' schwer zu vereinigen ist. Andererseits bestreitet die Hirnforschung die Möglichkeit des freien Willens durch die Klärung darüber, dass die Entscheidung und Handlung des Menschen bereits vor jedem bewussten Akt durch die neuronal-physikalischen Vorgänge determiniert ist. Auf Grund der kausalen Determiniertheit des menschlichen Bewusstseins und Handelns ist die praktische Voraussetzung für die Autonomie und Verantwortung nicht mehr haltbar.

Unabhängig von der theoretischen und praktischen Plausibilität dieser Forschungen ist dabei eine allgemeine Tendenz schon bemerkbar, d.h. die Tendenz zur Naturalisierung oder Biologisierung des Begriffs des Menschen überhaupt. Nicht die geistig-psychischen Persönlichkeitsmerkmale, sondern die biologisch-physische Elemente sind entscheidend für die Wesensbestimmung des Menschen. Die Merkmale wie Freiheitsbewusstsein, Vernünftigkeit und Autonomie, mit den man früher nicht selten die Wesen mit begrenzter Fähigkeit vom Schutzkreis ausschliessen konnte, sind für sekundär oder sogar für die Illusion gehalten.

Damit geht die Sinnveränderung der Menschenwürde auch einher. In begriffsgeschichtlicher Hinsicht geht das moderne Interesse am Personbegriff aus der erkenntnistheoretischen Frage nach dem Selbstbewusstsein des denkenden Subjekts von Locke hervor. Die weitere Normativierung des Personbegriffs vervollzieht sich durch den Gedanken der sittlichen Autonomie von Kant. Der moderne Begriff der Menschenwürde hängt vor allem mit solchem normativen Begriff der Person zusammen. In diesem Sinne ist die Menschenwürde inhaltlich nicht anders als die 'Person'würde.

Seitdem sich aber das menschliche Leben durch die naturwissenschaftlich-technische Entwicklung auf das zerteilbare biologische Phänomen reduziert, wird der Mensch nicht nur als die unversehrte Person, sondern auch als das eingreifbare Lebewesen angesehen. Beim Thema des Menschenwürdeschutzes geht es nicht selten um die Garantie für die 'Embryonen'würde oder den 'Genen'schutz.

Darüber hinaus wird der Mensch zur Zeit durch die Hirnforschung als das 'schon immer' neuronal determinierte Wesen angesehen. Die Frage nach der Freiheit, Autonomie und Schuld wird als die Sache des Gehirns behandelt. Wenn man in der Menschenwürde die absolute normative Anerkennung der Wesensmerkmale des Menschen erblickt, kann man dann die Menschenwürde unter dem 'neuronal turn'<sup>1)</sup> als die 'Neuronen'würde oder 'Gehirn'würde bezeichnen.

---

1) Ch.Geyer(Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, Frankfurt, 2005, S.140.

Unter dieser wenig positiven Situation stellt sich erneut die Frage, was und wer eine würdige Person ist. Während die kognitive Wissenschaft diese Frage eher als die Frage nach dem empirischen Selbstbewusstsein und der Selbstidentität der Person behandelt, wird diese Frage von der Bioethik vor allem als die Frage nach der normativen Zuschreibung des Personstatus betrachtet. Obwohl der Raum für die normative Identität der Person in der heutigen Zeit zwischen der empirisch-kognitiven Identität und der biologisch-neuronalen Identität immer enger wird, ist zumindest der moderne Begriff der Menschenwürde durch die Anerkennung der ' normativen' Identität der Person herausgebildet worden.

Begriffsgeschichtlich betrachtet, ist der antike Begriff der Person mit der immateriellen Seelensubstanz verbunden. Erst durch die lockesche Theorie befreit sich der Personbegriff von der Substanzontologie und verlegt sich in das Selbstbewusstsein. Bei Locke hängt der Begriff der Person von der kognitiven Funktion eines empirisch- subjektiven Bewusstseins ab.<sup>2)</sup> Der kantische Begriff der Person als 'Trägers der in der Autonomie gegründeten unableitbaren Würde' ist als die moralische Erweiterung der lockeschen Konzeption aufzufassen. Bei Kant knüpft sich der Begriff der Person nicht nur an das Selbstbewusstsein als reines Ich, sondern auch an das moralische Bewusstsein als Autonomie.<sup>3)</sup>

In solchem begrifflichen Übergang von der Seelensubstanz über die kognitive Identität des empirischen Selbstbewusstseins zur moralischen Autonomie der praktischen Vernunft spiegelt sich vor allem der Anspruch auf die normative Verselbständigung des Menschen als des immateriellen indeterminierten Wesens mit Freiheits- und Schuldfähigkeit wider.<sup>4)</sup> Insofern kann das heutige neurowissenschaftliche Menschenverständnis,<sup>5)</sup> nach dem der Mensch ein apriori wie aposteriori durch die Gene und das Gehirn determiniertes Wesen ist, eine Rückkehr zur Heteronomie sein.

Zwischen der normativen Hinwendung und der Naturalisierung des Person- und Menschenbegriffs stösst der Begriff der Menschenwürde neulich auf die Skepsis. Dabei könnte die kantische Begründung der Menschenwürde trotz ihrer Rigorosität einen Anlass zum neuen Besinnen über den Sinngehalt und die Anwendbarkeit des Menschenwürdebegriffs geben.

---

2) M. Quante(Hg.), Personale Identität, München, 1999, SS. 9-29.

3) M. Brassler(Hg.), Person, Stuttgart, 1999, SS. 19-20.

4) L. Siep, Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus, Frankfurt, 1992, SS. 81-82.

5) Kritisch dazu: M. Pauen, Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung, Frankfurt, 2005.

## II. Der kantische Begriff der Menschenwürde in der bioethischen Diskussion

### 1. Der Begriff der Menschenwürde bei Kant

Die Menschenwürde bei Kant begründet sich aus der Autonomie und der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen. Der Mensch ist einerseits ein dem Gesetz der empirischen Welt unterworfenen, sinnlich-heteronomes Wesen, aber andererseits kann er seinen Willen unter der transzendentalen Idee der Freiheit von der eigenen praktischen Vernunft her bestimmen lassen. Als intelligibles Wesen ist er also ein autonomer Gesetzgeber, der sich selbst das allgemeingültige moralische Gesetz geben und nur das befolgen kann.<sup>6)</sup> Auf Grund solcher Intelligibilität werden dem Menschen die Freiheit des Willens als Autonomie und die Verantwortung zugeschrieben. Insofern ist die Freiheit nicht als die empirische Freiheit oder die Freiheit der beliebigen Willkür, sondern eher als die Freiheit zur Moralität oder die Freiheit der moralischen Person zu bezeichnen. Die Möglichkeit der moralischen Freiheit als Autonomie begründet den absoluten Wert des Menschen, seine Würde und Selbstzweckhaftigkeit.<sup>7)</sup>

Im Hinblick darauf sind die normativen Begriffe der Autonomie, der Würde und des Selbstzwecks bei Kant einerseits für die inhärenten Eigenschaften des Menschen als Person zu halten und andererseits für die moralische Forderung an Menschen. Sie sind die Merkmale der Moralität wie Persönlichkeit und deren Prinzip zugleich. Die Zweck-an-sich-Formel als die zweite Formel des kantischen kategorischen Imperativs macht es vor allem ersichtlich, dass die Person als solches niemals zum blossen Objekt gemacht werden darf und auf Grund dieser Selbstzweckhaftigkeit sie die Würde hat.<sup>8)</sup> Durch die Autonomie-Formel als die dritte Formel des kategorischen Imperativs wird darauf hingewiesen, dass der Grund der Zuerkennung des absoluten Wertes und der Würde des Menschen nicht bloss im Moralgesetz-Unterworfenen und heteronomem Befolgen liegt, sondern eher in der Fähigkeit zum autonomen Selbstgesetzgeben und Befolgen aus Freiheit.<sup>9)</sup> Zueinander parallel laufend begründen also die Autonomie und der Zweck-an-sich-Charakter die Würde des Menschen. Diese kantische Menschenwürdebegründung bietet in der bioethischen Diskussion den beiden gegensätzlichen Positionen je eigenes Argument an. Diese beiden Positionen können auch als die kategorische und liberalistische Interpretation des kantischen Menschenwürdebegriffs betrachtet werden.<sup>10)</sup>

---

6) I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Suhrkamp Werkausgabe VII, BA 70-87.

7) I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Suhrkamp Werkausgabe VII, A 154-156.

8) I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Suhrkamp Werkausgabe VII, BA 67.

9) I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Suhrkamp Werkausgabe VIII, AB 22.

10) S. Huster, Bioethik im säkularen Staat, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 55(2001)2, SS. 258-276.; zum Überblick: N. Knoepfler, Menschenwürde in der Bioethik, 2004.; O. Höffe(Hg.), Gentechnik und Menschenwürde, 2002.

## 2. Die Interpretationsvariante über den kantischen Menschenwürdebegriff

Nach der kategorischen Interpretation ist die Menschenwürde ein inhärenter unantastbarer Wert, der jedem Menschen mit der Fähigkeit zur sittlichen Autonomie und der Selbstzweckhaftigkeit zuerkannt wird. Solche Würde hängt aber weder vom individuellen Vermögen noch von der empirischen Eigenschaft ab. Indem jeder Mensch unter der transzendentalen Idee der Freiheit immer schon das intelligible Vermögen der Moralität hat, ist die Würde eher ein apriorisches Wesensmerkmal des Menschen. Wie in der Zweck-an-sich-Formel von Kant und der Objekt-Formel von Dürig ausgedrückt ist,<sup>11)</sup> beinhaltet die Menschenwürde vor allem das Instrumentalisierungsverbot. Solches Argument dient in der bioethischen Diskussion hauptsächlich als ein deontologisches Argument, nach dem jeder Mensch als Person vom Anfang an die absoluten Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Dabei sind also die graduierenden, abwägenden oder ausschliessenden Maßstäbe überhaupt nicht anzulegen. Trotz dieser argumentativen Klarheit ist an diesem Argument doch kritisiert, dass es zum substantialistischen Artspeziesismus führt, weil die Menschenwürde sich nicht auf das individuelle Vermögen der Autonomie, sondern auf die metaphysische oder biologisch-substantielle Natur der Menschengattung gründet und deshalb sie jedem artspezifisch menschlichen Leben zugeschrieben werden kann. Solches auf der Gattungswürde orientierte Argument hängt auch mit dem Biologismus zusammen, indem es ein willkürliches biologisches Kriterium als Maßstab für die Menschenwürde ansetzt und in der Tat die biologische Ausstattung als das menschliche Wesensmerkmal betrachtet. Auf diese Kritik erwidert Braun, dass die Speziesismuskritiker zwischen dem Geltungsgrund der Würde und deren Sortierungskriterium nicht unterscheiden.<sup>12)</sup> Brauns Ansicht nach ist der Geltungsgrund der Menschenwürde nur das apriorische Moralvermögen des Menschen. Die Zugehörigkeit zur biologischen Spezies Mensch kann das Kriterium der Zuschreibung der Würde sein, nicht weil solche Zugehörigkeit die normative Kraft hat, dem menschlichen Leben erst die Würde zu schaffen, sondern weil nur solches Kriterium das inklusivste Kriterium ist, durch das alle Angehörigen der menschlichen Gattung umfassend geschützt werden können.

Dieser kategorischen Interpretation steht die liberalistisch-subjektive Interpretation gegenüber, die die Zuschreibung der Menschenwürde an die individuellen empirischen Eigenschaften knüpft. Diese Position sieht das Vermögen der Autonomie zwar als den Grund der Menschenwürde an, aber sie hält solches Vermögen für eine individuell-empirisch festzustellende Eigenschaft. Nicht

---

11) G. Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 81(1956), S.117, 127.

12) K. Braun, Die besten Gründe für eine kategorische Auffassung der Menschenwürde, in: M. Kettner(Hg.), Biomedizin und Menschenwürde, Frankfurt, 2004, SS. 81-99.

jede Form von menschlichem Leben, sondern nur ein solches Wesen, das als Person das subjektiv-aktuelle Vernunftvermögen aufweist, kann also die Menschenwürde haben.<sup>13)</sup> Nach solcher subjektivistisch-intellektualistisch geprägten Position sind die Grenzfälle, insbesondere die menschlichen Embryonen, nicht das unversehrte Schutzobjekt, sondern eher das eingreifbare Forschungsobjekt. In diesem Sinne steht diese Position der Ethik des Heilens näher als der Ethik des Lebensschutzes.

Während die kategorische Interpretation sich auf die metaphysische Substanzontologisierung des Zweck-an-sich-Charakters des Menschen und dessen Naturalisierung zum Gattungsmerkmal stützt, setzt sich die liberalistische Interpretation an der empiristischen Subjektivierung des apriorischen Autonomievermögens des Menschen an. Diesen Gegensatz könnte man als Kant versus Kant auch bezeichnen. Die beiden Interpretationsvariante scheinen sich doch einander schwer anzunähern, indem ihre Argumente auf die beiden Voraussetzungen für das gute Leben, d.h. auf die natürliche Existenz und die menschliche Freiheit, zurückzuführen sind.

### **3. Die erste Ansatzfrage – Die Frage nach dem Lebensschutz**

Angesichts dieses Interpretationsunterschiedes stellen sich die beiden Ansatzfragen. Während es bezüglich der kategorischen Interpretation in Frage kommt, ob sich die mit der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen begründete Menschenwürde schliesslich auf den Lebens- oder Existenzschutz reduziert, geht es der liberalistischen Interpretation um die Frage, ob die mit dem Autonomievermögen begründete Menschenwürde die Möglichkeit der Selbstverfügung des Menschen auch in sich schliesst.

Was die erste Frage angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die auf den Zweck-an-sich-Charakter gegründete Menschenwürde auf die metaphysische Menschheitswürde oder die biologische Gattungswürde hinausläuft und sich der Menschenwurdenschutz nicht mehr auf den Schutz der moralischen Persönlichkeit des Individuums, sondern auf den Schutz der biologischen Natur oder Schutz des menschlichen Lebens überhaupt richtet. Kritisch gesehen, wäre die Tendenz dazu, die Natürlichkeit oder das Leben selbst als Schutzgut der Menschenwürde aufzufassen, nicht anders als der Versuch, die empirische Voraussetzung oder die biologische Basis der Menschenwürde auch mit in den Schutzkreis der Menschenwürde einzubeziehen.<sup>14)</sup>

Dabei gibt das Thema 'Lebensschutz' doch einen Anlass zum Nachdenken. Dies hängt mit der beängstigenden Situation zusammen, dass je enger und exklusiver der Kreis der

---

13) A. Pollmann, Würde nach Mass, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53(2005) 4, SS. 611-619.

14) U. Neumann, Die Menschenwürde als Menschenbürde- oder wie man ein Recht gegen den Berechtigten wendet, in: M.Kettner(Hg.), Biomedizin und Menschenwürde, S. 50.

Menschenwürdezuerkennung gezogen wird, und je radikaler das biologische Leben als die Bedingung des Menschenwürdeschutzes in Zweifel gezogen wird, nicht nur die Rechte der ausgeschlossenen Wesen, sondern auch der Menschenwürde- und Menschenrechtgedanke selbst, d.h. der Gedanke der bei der biologischen Lebendigkeit ansetzenden Gleichheit der Menschen, um so schneller verloren gehen können.<sup>15)</sup> Trotz ihrer Akzeptierbarkeit ist diese Haltung gerade als die Neigung zum Schutz der Menschheitswürde oder zum Schutz des Menschenbildes zu kritisieren. Insofern kann die Reduzierung der Menschenwürde auf die Lebenswürde sowie die Gleichsetzung des vollkommensten Würdeschutzes mit dem umfassendsten Lebensschutz eher die wenig haltbare Normativierung der biologischen Existenz sein.

#### **4. Die zweite Ansatzfrage – Die Frage nach der Selbstverfügbarkeit**

Bei der liberalistischen Interpretation geht es um eine andere Schwierigkeit. Von der Kritik am Konzept des 'Menschheit'sschutzes und 'Leben'sschutzes aus versucht sie, die kantische vernünftig-sittliche Autonomievorstellung subjektivistisch-aktualistisch umzudeuten und für den 'Individuum'sschutz und 'Persönlichkeit'sschutz einzutreten. Das Konfliktpotential zwischen dem Selbstentwurf der Person als Subjekts und der Verfügbarkeit des Menschen als Objekts macht aber die weitere Ansatzfrage unentbehrlich, ob die Autonomie der Person als Hauptargument und Wesensinhalt der Menschenwürde schon die Möglichkeit der Selbstmanipulierung und Selbstverfügung in sich begreift, oder ob es doch die Zone der Unverfügbarkeit als einen von der Selbstverfügung freien Raum gibt.

Es könnte die unterschiedlichen, das eigene Leben unverweigerlich bestimmenden wesentlichen Elemente geben, wie die persönliche Individualität, das biologisch-genetische Schicksal und die physisch-neuronale Determiniertheit. In bezug darauf ist die Ansatzfrage wie folgt wiederzugeben, ob das Unverfügbare die persönliche Autonomie und Individualität oder die biologisch-genetische Natürlichkeit bzw. die physisch-neuronale Determiniertheit ist. Diese Fragestellung hängt auch mit der Situation zusammen, dass die Menschenwürde, die früher vor allem als durch die Heteronomie und Instrumentalisierung des Menschen verletzt angesehen wurde, heutzutage in den Wert sich verwandelt, der nicht selten durch den Eingriff in die Naturwüchsigkeit des Lebens geschädigt wird.

Die liberalistischen Interpreten halten nur den Kernpunkt der Autonomie und der Individualität des einzelnen für unverfügbar. Ihrer Ansicht zufolge ist der biotechnologische Eingriff ins menschliche Lebensphänomen nur das Ersetzen des biologischen Schicksals durch ein künstlich

---

15) S. Rixen, Ist die Hirntodkonzeption mit der Ethik des Grundgesetzes vereinbar? Anmerkungen zum offenen Menschenbild des Grundgesetzes, in: E. M. Engels(Hg.), Biologie und Ethik, Stuttgart, 1999, SS. 362-378.

geplantes. Der Vorwurf gegen solchen Eingriff wäre deshalb nicht anders als das Fürwahrhalten der Unantastbarkeit des biologischen Schicksals. Entscheidend sei also nicht die Ab- und Zunahme von Zufälligkeit, sondern nur die Unversehrtheit der Autonomie und der differenzierten Individualität des einzelnen. An den liberalistischen Interpreten ist aber die Kritik erhoben, dass hinter ihrer Ansicht eine Art Narzißmus steht, weil sie ausser dem Verlust der eigenen erkennbaren Individualität und der authentischen Selbstidentität nichts zu fürchten haben und die Grenzfälle mit der fehlenden persönlichen Individualität deshalb zu früh und zu leicht ausschliessen können.<sup>16)</sup>

Im Vergleich dazu neigen die kategorischen Interpreten dazu, die unverfügbare Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit des Menschen in transzendentaler Weise zu deuten und deshalb das Autonomievermögen nicht als das aktuelle Merkmal der Person, sondern als die apriorische Fähigkeit wie eine menschliche Natur zu betrachten. Wie schon erwähnt, führt solche Ansicht zum Artspeziesismus, der zu früh und zu umfassend jedem menschlichen Gattungswesen den Personstatus zuerkennt. Noch hinzu gründen sie sich in dem Sinne auf die Ideologie des biologischen Determinismus, dass sie die menschliche Individualität als das durch die biologisch-genetische Einzigartigkeit Geprägte ansehen und dann die Veränderung der biologisch-genetischen Eigenschaft schon mit der Verletzung der Persönlichkeit und Identität gleichsetzen.<sup>17)</sup> Unter solchem biologischen Determinismus könnte aber jedes Lebewesen mit dem eigenen genetischen Kennzeichen schon die Persönlichkeit haben.

Die naturalistisch orientierten Interpreten ziehen zwar den fast gleichen Schluss wie die kategorischen Interpreten, aber mit dem verschiedenen Argument. Sie halten die biologisch-genetische Natürlichkeit selbst für unverfügbar. Für sie gilt die mit der menschlichen Gattung verbundene Natürlichkeit der menschlichen Reproduktion nicht nur als die heilige Substanz, sondern auch als die Voraussetzung der Gleichheit der Menschenwesen. Dem naturalistisch orientierten Menschenwürdeanspruch liegt insofern die Gattungsethik zugrunde.

Des weiteren unter dem Einfluss der Neurowissenschaft ziehen die Forscher bei der Klärung über die menschliche Identität und Persönlichkeit die Begründungslinie von Notwendigkeit-Determination der Begründungslinie von Autonomie-Freiheit vor. Danach sei der Mensch nur sein Gehirn und „wir tun nicht, was wir wollen, sondern wir wollen, was wir tun.“<sup>18)</sup> Das Thema 'Unverfügbare' kann insofern nicht nur die persönliche Autonomie(Freiheit) und die biologische Natürlichkeit(Zufall), sondern die neuronale Determiniertheit(Notwendigkeit) auch in sich

---

16) U. Wolf, Das Gute neben der Moral, in: J. Ach(Hg.), Hello Dolly?, SS. 206-207.

17) J. Ach, Hello Dolly?- Biotechnik, Biomoral und Bioethik, in: J. Ach(Hg.), Hello Dolly? Über das Klonen, Frankfurt, 1998, S.134.

18) Ch. Geyer(Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, S. 22.; W. Singer, Wann und warum erscheinen uns Entscheidungen als frei? Ein Nachtrag, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 53(2005) 5, 707-722.



schliessen. Dies heisst, die von uns selbst zu gestaltende persönliche Freiheit, das unerklärliche natürliche Schicksal und der unveränderlich determinierende Hirnprozess allesamt bestimmen das Wesen des Menschen und dessen Selbstidentität.

Im Hinblick darauf lässt sich sagen, dass der Begriff der Menschenwürde zumindest aus der bioethischen Perspektive solche Werte in sich schliessen kann und muss, die in der veränderten menschlichen Lebenslage zu verlorengehen drohen.

In den Zeiten der biotechnologischen Übermächtigkeit, wo das Machbarkeitsideal und der freie Verfügungswille mit der wesentlichen Natur und der Selbstidentität des Menschen in Konflikt geraten, wäre es ein ethischer Anspruch, die Autonomie und die Verfügbarkeit des Menschen zu beschränken und die bedrohte Natürlichkeit zu schützen. Das ist im wesentlichen nicht anders als der Menschenwürdeschutz.

Sandels Bemerkung - "Die Alternative zum geklonten oder genetisch manipulierten Kind ist nicht ein autonomes, sondern ein von der genetischen Lotterie abhängiges Kind."<sup>19)</sup> – macht es schon deutlich, dass nicht das Fehlen an Autonomie, sondern das Überfluss an Autonomie und Machbarkeit die bioethische Katastrophe sein kann.

Aber in der veränderten Lage, wo auf Basis des neurowissenschaftlichen Menschenverständnisses das ethische Thema 'Ende der Natürlichkeit' auf das Thema 'Ende der Freiheit' übergeht, wird die bisherige Selbstkritik an der ungezügelter Autonomie und Machbarkeit vielmehr gegenstandslos. Der Menschenwürdeschutz könnte dann auch ein solcher sein, der Möglichkeit des freien Willens und den dem Menschen eigenen Fähigkeiten, einschliesslich der Fähigkeit zur 'Selbst'bestimmung, mit Begründung einen Raum zu schaffen. Solche Begründung hängt vermutlich davon ab, wie man den kantischen Begriff der transzendentalen Freiheit in der empirischen Welt sozialisieren kann.

### III. Die Schlussbemerkung

Heutzutage sind der technologische Fortschritt und der moralische Pluralismus vorherrschend. Angesichts der Tendenz zur Naturalisierung und Anthropologisierung der Begriffe des Menschen und der Menschenwürde kann der normative Anspruch auf die Begründung der Menschenwürde mit Kant und deren weitere Umdeutung eine schon überholte Sache sein.

Trotz alledem könnte man den Grund, warum man sich bei der Klärung darüber, wer und warum würdig ist, immer wieder auf die kantische Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit

---

19) M. Sandel, The Ethics of Stem Cell Research, Human Cloning, and Genetic Engineering, in: Dasan Memorial Lectures in Philosophy, Lecture 2, Korean Philosophical Association, Sep., 2005.

zurückführt, darin sehen, dass diese beiden Argumente der Menschenwürde schon die Universalisierbarkeit der moralischen Freiheit des Menschen und die der Gleichheit des menschlichen Lebens in sich begreifen.

Indem diese Konzepte mittlerweile die Selbstverfügung des Menschen und die Biologisierung der Menschenwürde auch zur Folge haben, stellt sich sogar die Frage, welches Argument dem Begriff der Menschenwürde weniger widerspricht. Abstrakt formuliert, muss es einerseits ein zwar kategorisches, doch nicht so rigoroses Konzept sein und andererseits ein zwar liberalistisches, doch nicht willkürliches.

Angesichts der argumentativen Parallelität von der Natürlichkeit des menschlichen Lebens und der Autonomie der Person scheint das Thema der Menschenwürde von uns zumindest den Konsens darüber zu verlangen, was für einen Wert im menschlichen Leben schliesslich übrig bleiben soll. Noch hinzu könnte das Konfliktpotential zwischen dem freien Willen und dem determinierenden Gehirn uns zum Nachdenken darüber veranlassen, wie man Kant und Darwin ohne Metaphysik miteinander vereinigen kann.<sup>20)</sup>

---

20) J. Habermas, Freiheit und Determinismus, Grundlage für Kyoto-Preisrede 2004, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 52(2004)6, SS. 871-890.